

Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Der Stadtrat kann Personen, welche besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt geleistet haben, die durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche entscheidend die Entwicklung der Stadt gefördert haben durch Verleihung das Ehrenbürgerrechtes der Stadt Kurort Oberwiesenthal ehren.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Personen verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören und nicht Wahlbeamte der Stadt Kurort Oberwiesenthal sind.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird nicht postum verliehen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Ehrung kann vom Bürgermeister sowie den Stadträten oder dem Ortsvorsteher von Hammerunterwiesenthal vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des Vorgeschlagenen schriftlich zu begründen.

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in einer diesem Anlass würdigen Form verliehen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Kurort Oberwiesenthal zusätzlich dokumentiert.
- (3) Zusätzlich wird dem zu Ehrenden eine goldene Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt sowie eine Oberwiesenthaler Chronik in Leder überreicht.
- (4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal bekannt zu machen.

§ 4 Rechte der Ehrenbürger

Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste der Stadt einzuladen.

§ 5 Ehrenräte

- (1) Der Stadtrat verleiht verdienten Personen, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates, Ortschaftsrates oder Ehrenbeamte der Stadt waren und ausgeschieden sind, die Bezeichnung "Ehrenrat / Ehrenrätin".
- (2) Dem Geehrten sind durch den Bürgermeister eine Ehrenurkunde, eine silberne Ehrennadel sowie eine Oberwiesenthaler Chronik zu überreichen.

§ 6 Entziehung der Ehrungen

- (1) Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft aus wichtigem Grund per Beschluss entziehen.
- (2) Das Verfahren nach § 2 gilt analog.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.1994 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 18.01.2023


Benedict
Bürgermeister



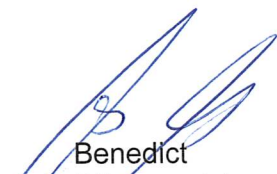
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Kurort Oberwiesenthal, den 18.01.2023


Benedict
Bürgermeister